

Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen an die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder (ev.-luth. Kindertagesstättenverband und Kindertagesstätten mit der Kirchengemeinde als Träger) aus den Kindergartenzuweisungen der Landeskirche

Die Kindertagesstätten haben bei der Gestaltung der täglichen Arbeit derzeit folgende Herausforderungen zu berücksichtigen und in angemessene Konzeptionen umzusetzen:

- Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG),
- Niedersächsischer Orientierungsplan für Bildung und Erziehung,
- Bildung von Anfang an – Kinder unter 3,
- Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Grundschulen,
- Fundierte Konzepte zur sprachlichen Bildung

Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien:

- Aufgreifen der veränderten Entwicklungsbedingungen von Kindern und Ausgleich ungleicher Entwicklungschancen,
- Intensivierte Zusammenarbeit mit Familien und anderen Institutionen,
- Familiengerechte Betreuungsangebote.

• **Rahmenbedingungen der Finanzierung**

Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt im Wesentlichen durch den Betriebskostenzuschuss der politischen Gemeinde. Dieser wird im Betriebsführungsvertrag zwischen dem Kindertagesstättenverband oder der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde geregelt.

Zudem erhält der Kirchenkreis aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebundene Zuweisungen für Kindertagesstätten. Diese sind jährlich zu zwei Dritteln als Gruppenpauschalen an die Haushalte der Kindertagesstätten weiterzugeben. Das verbleibende Drittel (Restdrittel) steht zur freien Verfügung für die Kindertagesstätten.

Diese Gruppenpauschalen von der Landeskirche gibt es jedoch nur für in der Vergangenheit bestehende Gruppen, aber nicht für in den letzten Jahren und zukünftig neu eingerichtete Gruppen.

Darüber hinaus gibt es von der Landeskirche für die Pädagogische Leitung eine Pauschale pro Kindertagesstätte im Kindertagesstättenverband.

Besondere Herausforderungen bei der Finanzierung sind unter anderem:

- Die Betriebskosten für die Kindertagesstätten sind in den letzten Jahren stark gestiegen und für die kommunalen Haushalte zu einer hohen Belastung geworden. Die politischen Gemeinden achten daher sehr auf einen sparsamen Haushalt bei den Kindertagesstätten. Für Ausgaben, die nicht im Haushalt eingeplant und nicht mit der Kommune abgestimmt sind, kann nicht von einer Kostenübernahme im Rahmen der Betriebskosten ausgegangen werden.
- Für Investitionen und außerordentliche Instandsetzungsmaßnahmen müssen Anträge bei Kommunen, beim Landkreis und bei Dritten zur Kostenübernahme gestellt werden. Es ergibt sich keine verbindliche Verpflichtung aus den Betriebsführungsverträgen.

Anlage 6

- Bei 9 Kindertagesstätten im Kindertagesstättenverband (Stand Nov. 2024) übersteigen die Personalkosten der pädagogischen Leitung die Pauschale der Landeskirche für die pädagogische Leitung deutlich.
- Es gibt 9 Kindertagesstätten im Verband sowie 2 Kindertagesstätten und 1 Hort (Familienzentrum) in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Hier bedarf es einheitlicher Vorgaben zur Finanzierung.
- **Grundsätze**
 - Im Rahmen des Solidaritätsprinzips fließt das Restdrittel (Zuweisung der Landeskirche) in einen gemeinsamen Topf für alle Kindertagesstätten im Kirchenkreis, unabhängig davon, ob die Zuweisung für eine Kindertagesstätte im Verband oder in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist.
 - Für sämtliche Ausgaben der Kindertagesstätten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss der politischen Gemeinde abgedeckt sind, muss ein Antrag an den Kirchenkreis gestellt werden. Der Kirchenkreis priorisiert, entscheidet und bewilligt diese Anträge. Mögliche Ausgaben sind z.B.:
 - Investitionsvorhaben
 - Besondere Projekte (z.B. neue Spielegeräte; Projekte mit Kindern, die über die Betriebskosten hinausgehen)
 - Fortbildungskosten, die nicht über die Betriebskosten abgedeckt sind
 - Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung
 - Sonstiges (z.B. externe Beratung, fachliche Beratung/Gutachten, Rechtsberatung, etc.)
 - Die Personalkosten der pädagogischen Leitung, die über der Pauschale der Landeskirche für die pädagogische Leitung liegen, werden über das Restdrittel finanziert.
 - Alle weiteren Kosten der pädagogischen Leitung (z.B. Fahrtkosten, Fortbildungskosten), sofern sie nicht über die Betriebskosten abgerechnet werden können, werden über den Kirchenkreis als Anstellungsträger getragen.
 - Finanzierung/Mitfinanzierung nur von zeitlich begrenzten Projekten und Maßnahmen bis zu 2 Jahren. Verpflichtungen von unbegrenzter Dauer sollten in der Regel nicht eingegangen werden.
 - Drittfinanzierungsmittel, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Kommune, Land) bestehen, müssen in Anspruch genommen werden. Anderweitige Zuschüsse sind zu berücksichtigen (z.B. Diakonisches Werk).